

mals größere Partien von fertigen Einbänden zum „Vergolden“ zusammenkommen lassen; denn daß diese Bände nicht alle am gleichen Tag fertig gebunden werden konnten, ist klar.

Auf dem in Abb. 2 von Herbst niedergegebenen Weimarer Band kehren 5 von den Stempeln der Nürnberger Bände wieder, auf dem der UB Leipzig (Herbst Abb. 3) drei, auf dem Berliner vier (H. Abb. 4); bei dem Gothaner Band ist es ganz ähnlich. Aber der Meister hat über einen reichen Schatz solcher Einzelstempel verfügt, denn jeder Band hat auch wieder einige Stempelnchen für sich allein. Auch die Bandwerkverzierungen der Feldeinteilung wechseln immer, abgesehen von der schon erwähnten Neuerung, daß die einzelnen Bände eines Gesamtwerkes nun ganz einheitlich ausgestaltet werden. Unter den gleichfalls stets variierten Schnitten dürfte denen der Nürnberger Aretino-Bände der erste Platz einzuräumen sein: der Zusammenklang des braunen, goldverzierten Schnittes mit dem braun und gelb umstochenen Kapital wirkt geradezu vornehm.

Bei den durch die überaus zahlreich eingestreuten kleinen Muster etwas überladenen Deckeln freilich kann man sich des Eindrucks des Provinzmäßigen nicht ganz erwehren; da sind den Bologneser Erzeugnissen die meisten der bisher bekannten Grolier-Bände entschieden überlegen.

Über die Quaternionen.

Ein Beitrag zur Frage ihrer Entstehungszeit.

Von Ernst Mummenhoff.

Unter Quaternionen, „einer höchst rätselhaften Erscheinung in der Geschichte und einer der merkwürdigsten Gestaltungen in der deutschen Reichsverfassung“, verstand man „einen Ausschuß aus der Gesamtheit der Reichsstände, in der Weise zusammengesetzt, daß aus jeder Kategorie der Reichsmagnaten und Stände, also der Herzoge, Land- und Markgrafen, Grafen und Freiherrn, Reichsstädte und Dörfer usw. vier Mitglieder berufen seien, die übrigen in gewissen Beziehungen zu vertreten“¹⁾, ein System, dem übrigens keine irgendwie staatsrechtliche, sondern nur eine rein theoretische Bedeutung beizumessen war.

Über die Quaternionen hat meines Wissens zuletzt auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Sigmaringen i. J. 1891 der Fürstl. Thurn- und Taxische Archivrat Dr. Cornelius Will gehandelt²⁾. Im Gegensatz zu Lepsius und Leonhard Korth³⁾, die als den Urheber des Systems den Professor der Rechte und Vizekanzler der Universität Basel Peter von Andlau⁴⁾ in Anspruch genommen hatten, trat er für Felix Hemmerlein (Malleolus)⁵⁾ ein, der schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts in seiner Schrift „de nobilitate et rusticitate dialogus“ das Quaternionensystem in fast derselben Fassung gebe wie später Peter von Andlau. Wenn auch diese Stelle der

erste literarische Nachweis für die Quaternionen sei, so bezweifelt er doch nicht, daß ihre Anfänge in ein höheres Alter hinaufreichen. Ihren Ursprung findet er mit Recht in der lebhaften Neigung des Mittelalters zu symbolischen Darstellungen und Deutungen. Der Stolz der durch sie erhobenen Familien mochte ihnen Nahrung geben und ihre Erhaltung befördert haben. Wenn auch dem System zu keiner Zeit irgendwelche staatsrechtliche Bedeutung innegewohnt habe - schon Couring nenne es *inopetum otiosorum hominum commentum* und Ficker kurzweg eine Spielerei -, so sei ihm doch ein gewisser, von Seiten der Beteiligten sicherlich nicht geringer Wert beigelegt worden.

Korth nimmt als den Aufsteller des Quaternionensystems Peter von Andlau in Anspruch. Er schließt dies aus dem deutlich bei ihm hervortretenden Bestreben, seiner elsässischen Heimat einen Ehrenplatz unter den Quaternionen zu verschaffen. Wie er den Herren von Andlau an einer anderen Stelle seines Buches einen besonderen geschichtlichen Exkurs widme, in welchem er ihre Abkunft aus Italien darzutun suche, so gebe er ihnen auch mit sichtlichem Stolze den ersten Rang im Quatuorvirat der Ritterschaft⁶⁾. In gleichem Sinne werde es aufzufassen sein, wenn er den Bischof von Straßburg als Inhaber der Landgrafschaft Elsaß seinem System einreihe. Dem gegenüber, bemerkt Korth weiter, müßten jedoch die Bedenken hervorgehoben werden, welche Ficker⁷⁾ gegen die Entstehung der Andlauschen Quaternionen-Theorie in den Tagen Friedrichs III. erhoben habe. Der Umstand nämlich, daß Savoyen und Kleve, welche 1416 und 1417 die Herzogswürde erhalten hatten, hier noch als Vertreter der Grafen erschienen, verweise die Zusammenstellung mindestens in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück. Wolle man nun hierin nicht einen bloßen Beweis dafür erblicken, daß Peter von Andlau keineswegs ein System von praktischer Bedeutung, sondern nur eine historische Theorie zu geben beabsichtigt habe, so bleibe die Schwierigkeit, eine ältere Überlieferung zu vermitteln, unvermindert bestehen. So weit hier die publizistischen Quellschriften zu erreichen gewesen, habe sich ein Anhaltspunkt für das Bestehen einer eigentlichen Quaternionen-Ordnung vor der Schrift „*de imperio Romano*“ nicht gewinnen lassen. Die Aussichtslosigkeit weiterer Nachforschungen in dieser Richtung werde vielleicht auch dadurch bestätigt, daß allen bisher bekannt gewordenen Darstellungen der Quatuorvirate gerade das System Peters von Andlau zugrunde liege.

Die Beweisführung Korths mag ja auf den ersten Blick einleuchten. Aber es sind doch lediglich Wahrscheinlichkeitsgründe, die er beibringt, und wenn er die mit Peter von Andlau fast völlig übereinstimmende Aufstellung Hemmerleins gekannt hätte, so würde er ohne Zweifel auch auf die Frage eingegangen sein, wem von den beiden die Priorität gebühre, oder ob sie nicht auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen.

Die besonders rühmende Hervorhebung des Andlauschen Geschlechts in der Kategorie der Freiherrn genügt nicht zur Erbringung des Beweises, daß Peter von Andlau nun auch der erste bekannte Aufsteller des Systems

sei. Es ist umgekehrt sehr wohl denkbar, daß Peter von Andlau in einem übernommenen System die rühmende Erwähnung seiner Familie einfügte.

Leider sind die Handschriften Hemmerleins und Peters von Andlau, die das Quaternionensystem enthielten, nicht auf uns gekommen und erst lange Jahre nach der Beibringung des Systems durch die beiden Autoren im Druck erschienen, der Dialog Hemmerleins erst um 1500⁸⁾ und die Schrift Peters von Andlau, *de imperio Romano*, ohne Angabe ihrer Entstehungszeit in der Ausgabe Marquard Frehers im Jahre 1612. Wir sind daher zur Beantwortung der Frage der Priorität der Aufstellung Hemmerleins oder Peters von Andlau auf die Drucke angewiesen.

Hemmerlein hatte sich durch seine im Dialog enthaltenen heftigen und maßlosen Angriffe gegen die Schweizer und besonders durch seine Aufforderung an König Friedrich III., Gottes Strafurteil an ihnen zu vollstrecken und den Krieg gegen sie fortzuführen, den allgemeinen Haß seiner Landsleute zugezogen und durch seine kirchlichen Polemiken selbst gegen die höchsten geistlichen Würdenträger auch noch um den letzten Rest der Sympathien gebracht, die er noch besaß. Bei Gelegenheit eines Versöhnungsfestes der Schweizer mit den mit Kaiser Friedrich III. gegen sie verbündet gemessenen Zürichern, Fastnacht 1454, entlud sich der Haß seiner Landsleute gegen ihn in einem Volksauflauf. Er wurde eingekerkert, ihm der Prozeß gemacht und nach schmerzlicher Kerkerhaft Ende 1454 zu lebenslänglicher Buße und Einschließung in einem Kloster verurteilt⁹⁾. Da seine Schrift schon vorher geeignet erschienen war, das um 1450 bereits vollendete Friedenswerk freventlich zu stören und den Krieg aufs neue zu entflammen, so darf angenommen werden, daß sie zwischen 1450-1454¹⁰⁾ schon allgemein bekannt war.

Peters von Andlauer Aufstellung kann dagegen erst nach dem Jahr 1456 erfolgt sein. Es geht dies daraus hervor, daß er bei der Erwähnung der Grafen von Cilly bemerkt, daß deren Quatuorvirat in dem genannten Jahre nach dem Aussterben dieses Geschlechts an die Herzoge von Osterreich übergegangen sei.

Damit ist erwiesen, daß Hemmerlein der erste war, der die mitgeteilte Quaternionentheorie in seinen *Dialogus de nobilitate et rusticitate* aufnahm.

Für die Beurteilung des Alters der Quaternionentheorie ist weiter eine bisher unbekannte Urkunde König Friedrichs III. vom Jahre 1447 von besonderer Wichtigkeit, worin er auf die Klage Jörgs und Heinrichs der Geuder dem Landrichter Ritter Martin von Wildenstein und den Urteilsprechern am Landgericht zu Sulzbach verbietet, den Heroldsberg¹¹⁾, der des Reichs vier Hofmarken eine und mit seinen Dörfern, Leuten und Gütern Reichslehen sei, in ihren Ladebriefen und Prozessen vor ihr Gericht zu ziehen¹²⁾. Nun kommen unter den Quaternionen, denen später doch alle nur möglichen Stände, Ämter und Institute zugezählt wurden¹³⁾, Hofmarken nicht vor, obschon sie wohl die gleiche Berücksichtigung verdient hätten. Die vier Hofmarken von denen nur die eine - Heroldsberg - in

der Urkunde aufgeführt wird, waren eben nichts anderes als eine Fiktion eines rührigen Angehörigen des Geuderschen Geschlechts oder eines mit der Quaternionentheorie vertrauten Beraters desselben, der sie als ein neues urkundliches Zeugnis für das hohe Ansehen des Heroldsbergs und seiner Besitzer sowie insbesondere für dessen Gerichtshoheit zur Vermertung in der kaiserlichen Inhibitionsurkunde an das Landgericht Sulzbach der kaiserlichen Kanzlei insinuiert hatte.

Wenn aber im Jahre 1447 eine neue Quaternion von einem Vertreter der Ritterschaft aufgestellt werden konnte, die sonst dem System fremd war, so ist das, wenn sie auch in späteren Aufstellungen keine Aufnahme fand, doch ein sicherer Beweis dafür, daß schon längst vor der Mitte des 15. Jahrhunderts die Quaternionentheorie Wurzel gefaßt und allgemeine Verbreitung gefunden hatte, die Gedanken gemisser Kreise auf das lebhafteste beschäftigte und ihnen die Aufnahme in dieses Institut zur Erhöhung des Glanzes ihres Hauses und zur Bekräftigung ihrer Rechte und Privilegien als ein verlockendes Ziel erscheinen ließ. Man darf wohl auch vermuten, daß damals schon längst eine Art System vorlag, wenn eine Familie, hier eine der Ritterschaft angehörige, das Bedürfnis empfand, sich durch Erlangung einer königlichen Bestätigung dem System einzufügen.

Ob nun Hemmerlein ein solches System in der von ihm überlieferten Form schon fertig übernahm oder ob er selbst noch Veränderungen, Verbesserungen und Ergänzungen daran vornahm, läßt sich bei dem Mangel weiterer Quellenbelege nicht feststellen. Ebenso wenig kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß Peter von Andlau Hemmerlein einfach übernommen habe. Es kann ja sein, daß er auf ihn zurückgeht und an den wenigen Stellen, wo er von ihm abweicht, - wie z. B. bei der Erwähnung seines Geschlechts - nach eigener Wahl Abänderungen vorgenommen hat. Aber ebensogut ist es denkbar, daß beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft haben.

Es muß daran festgehalten werden, daß der Nachweis Fickers, wonach die Herzoge von Savoyen und Kleve, die schon 1416 und 1417 zu Herzogen erhoben wurden, in den Quaternionen noch als Grafen erscheinen, für das Bestehen derselben schon im Anfang des 15. Jahrhunderts spricht. Dazu kommt nun noch die angeführte Urkunde König Friedrichs III. vom Jahre 1447, die das allgemeine Bekanntsein eines längst vorhandenen und ausgebildeten Systems in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts voraussetzt.

ANMERKUNGEN.

- 1) Dr. K. P. Lepsius, die Quaternionen in der deutschen Reichsverfassung. Kleinere Schriften, Bd. III., S. 197 ff. - Zum besseren Verständnis sei hier das älteste bekannte System Hemmerleins in seinem *Dialogus de nobilitate et rusticitate* mit den Abweichungen Peters von Andlau in seiner Schrift „*De imperio Romano*“ zur Darstellung gebracht:

1. Principes:

- comes palatinus Reni de magno palacio Trepireni.
- dux Brunsvicensis in Saxonia.
- dux Lotaringie in Gallia.
- dux Suevie in Germania.

2. Marchiones:	Abweichungen bei Peter v. Andlau:
marchio Moraviensis.	
" Misnensis.	
" Brandenburgensis.	
" Lutringensis. ¹⁾	1) Badensis.
3. Lantgravi:	
lantgravius Thuringie.	
" Hassie.	
" Alsatie.	
" Luchtenburgensis. ²⁾	2) Lichtenburgensis.
4. Burgravi:	
burggravius Nureburgensis.	
" Magdeburgensis.	
" Strauburgensis. ³⁾	3) Stromburgensis.
" de Rineck.	
5. Comites:	
comes Clepensis.	
" Schwarzburgensis.	
" Cilie.	
" Sabaudie.	
6. Barones:	
baro de Limpurg.	
" " Dosis.	
" " Westenburg.	
" " Almbald.	
7. Milites:	
miles de Andelo.	
" " Strongendoch. ⁴⁾	4) Strandeck.
" " Meldingen.	
" " Freudenberg. ⁵⁾	5) Fromenberg in Bavaria.
8. Civitates:	
civitas Augsburgensis.	
" Mettensis. ⁶⁾	6) Maguntina.
" seu oppidum imperiale Aquisgrani.	
" Lubicensis.	
9. Ville:	
villa Babenburgensis.	
" Schletstatensis.	
" Hagnamensis.	
" Ulmensis.	
10. Rustici:	
Rusticus Coloniensis	} diocesium.
" Ratisponensis	
" Constantiensis	
" Salzburgensis	

²⁾ Korrespondenzblatt des Gesamtvereins usw. 1892, S. 26 ff.

³⁾ Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 5, Heft 14, S. 117 ff.: „Der Kölnische Bauer und das Quaternionensystem“.

⁴⁾ Peter v. Andlau (Andlo und Andlør) aus einem elsässischen Geschlecht. Sein Geburtsjahr unbekannt. Er promovierte zu Pavia als Dr. juris, war seit 1460 Prof. der Rechte und Vizekanzler der Universität Basel, ferner Probst zu Lauterbach und Kanonikus zu Kolmar. Starb nach 1475. Sein berühmtestes Werk war das Kaiser Fried-

rich III. gewidmete: „De imperio Romano“, der erste Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des gesamten deutschen Staatsrechts nach geistlichen und weltlichen Quellen. S. v. Schulte in der Allg. deutschen Biographie, Bd. I, 431.

- 6) Felix H. Hemmerlein, hervorragender Kirchenpolitiker, geb. 1389 in Zürich, starb vor 1464, wahrscheinlich um 1460/61. Über diesen hochbegabten, gelehrten und bedeutenden Kämpfer für die Reformierung der kirchlichen Zustände siehe den höchst eingehenden und interessanten Artikel von Fiala in der Allg. deutschen Biographie, Bd. 11, S. 721 ff. Siehe auch noch Anm. 9.
- 7) Vom Reichsfürstenstande I, 215.
- 8) Gedruckt wurde er nach der Bestimmung des Herrn Bibliotheksdirektors Dr. Bock, wie aus der typographischen Anordnung des Titelblatts, der Art der Typen und der Blattzählung hervorgeht, Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts.
- 9) Er starb nach wieder erlangter Freiheit als Chorherr von Solothurn und Zofingen und Pfarrer von Penthaz, vielleicht unter dem Schutze des ihm wohlwollenden Bischofs von Lausanne, Georg von Saluzzo, wahrscheinlich um 1460/61. Fiala a. a. O. S. 724.
- 10) Will a. a. O. S. 26 nimmt ihre Entstehung, ohne weitere Gründe vorzubringen, schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Nach den obigen Ausführungen trifft er sicher damit das Richtige.
- 11) Markt, 2½ Wegstunden nördlich von Nürnberg.
- 12) Die Urkunde vom 3. November 1447 hat folgenden Wortlaut:

Wir Friderich von gotes gnaden Romischer könig zuallenczyten merer des reichs, herzog zu Osterreich, zu Steir, zu Kernten vnd Crain, grabe zu Tirol etc., entbieten dem lantrichter vnd den orteilsprechern des lantgericht zu Sulczpach vnser gnade. Vns bringt mit clag für Jorg, Heinrich die Gemder vnd ander ir bruder, wie ir ladbrieff vnd ander process an dem vorgenanten lantgericht ober den Herolczpurg, der des reichs vier hoffmark eine, vnd die dorfer, leut vnd gülte dorein gehorende, das alles von vns vnd dem reich lehen ist, erteilen vnd ausziehen lassen, wie wol*) vnd vnbillichen vnd ir des nit zu tunde habende, man solichs vnser (so!) vnd des reichs hoffmark in das lantgericht nit gehöret, als das kuntlich ist, vnd hand vns angeruffen, vns vnd dem reich, auch inen hier über czu fürsehen. Darumb so gebieten wir euch, das ir euch fürbasz vermeiden, einiche brieff vnd procesz über vnser vnd des reichs vorgenant lehen czu erteilen noch auszuzug lassen. Denn ob ir oder jemand anders darczu mainte einicherlei spruch oder gerethtigkeit czu haben, der tu das vor vns als einen lehensherren der selben güter vnd nindert anderswo. Das ist unser ernstlich mainung, vnd tut nicht anders, als ir vnser vngnade wöllet vermeiden. Geben czu der Neuenenstat am freitag nach allerheiligen tag vnser reichs im achten jaren. Ad mandatum domini regis.

Einrückung in dem Orig.-Perg.-Vidimus mit Notariatszeichen des kaiserlich. „offenbar-schreibers“ Johannes Krißelmohr von Kulmnach (so!) vom 10. Januar 1448 im Freiherrl. von Geuderschen Familienarchiv zu Heroldsberg.

- *) Hier fehlt etwas in der mir vorliegenden Abschrift. Da das Freiherrl. v. Geudersche Archiv zurzeit unzugänglich ist, so war eine Vergleichung der Stelle mit dem Original nicht möglich.
- 13) Wie etwa die 4 Kirchen des hl. Reichs, die 4 fliegenden Banner, die 4 Heergrafen, die 4 Amtleute, Vögte, Jägermeister, Äbte, die 4 Herren in Italien und die 4 Knechte (so in dem Wappenbuch des Konstanzer Ritters Konrad von Grünenberg vom Jahre 1485) oder (in einem Werke eines Heraldikers vom Jahre 1581) im Grafenstande noch 4 Dienstgrafen, Wartgrafen, Erbgrafen, im Ritterstande Vertreter der Ritterschaft vom Rhein, aus Franken und Österreich und außer den Städten, Dörfern und Bauern noch Ammeister, Weiler und Dienststädte. Siehe Korth a. a. O., S. 121.